

Der Antrag der Fraktion Zukunft Varel, eingegangen am 19.05.2021, wurde in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 20.05.2021 bekannt gegeben. Dem Protokoll beigefügt wurde unter anderem ein Urteil des Verwaltungsgerichts Oldenburg aus dem Jahre 2013, mit dem eine entsprechende Klage eines Anliegers auf Verpflichtung der Straßenverkehrsbehörde, für die Oldenburger Straße eine Gewichtsbeschränkung anzuordnen, abgewiesen wurde.

Die Oldenburger Straße ist eine Landesstraße. Nach dem Niedersächsischen Straßengesetz dienen Landesstraßen der Aufnahme des überregionalen Verkehrs einschließlich des LKW-Verkehrs. Eine Teilspernung (für den LKW-Verkehr) widerspricht der Widmung einer Landesstraße.

Der Tatbestand einer besonderen Gefahrensituation, auf Grund dessen ein LKW-Verbot ausgesprochen werden könnte, liegt nicht vor. Dieses wurde 2013 vom Verwaltungsgericht bestätigt, Änderungen sind seither nicht eingetreten.

Unter Berücksichtigung der derzeitigen Rechtslage ist eine verkehrsrechtliche Anordnung einer Gewichtsbeschränkung für die Oldenburger Straße nicht möglich.

Der weitergehende Antrag der Fraktion Zukunft Varel ist darauf gerichtet, durch Gespräche und Verhandlungen mit dem Wirtschafts- und Verkehrsministeriums die rechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung zu schaffen.

Diesbezüglich hat am 28.05.2021 ein Gespräch mit dem Leiter der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Aurich, Herrn Buchholz, stattgefunden.

Herr Buchholz gibt zu bedenken, dass eine Sperrung der Oldenburger Straße für den LKW-Verkehr zu erheblichen Auswirkungen auf die Verkehrsentwicklung in Varel führen könnte.

Die Sperrung der L 819 wird zu einer Mehrbelastung der B 437 führen, die unter Umständen eine Priorisierung der Ampelschaltung der B 437 zur Folge hätte, um Rückstaus zu vermeiden. Dieses wiederum führt zu längeren Wartezeiten für die auf die B 437 führenden Stichstraßen bzw. für die Querung der B 437, auch für Radfahrer und Fußgänger (Schulkinder). Weitere Veränderungen des Verkehrsgeschehens sind nicht ausgeschlossen.

Zu beachten ist außerdem, dass der LKW-Verkehr in der Oldenburger Straße nicht komplett verboten werden kann, denn die Oldenburger Straße dient nicht nur dem LKW-Durchgangsverkehr, sondern stellt auch eine Verbindungsstraße zu weiteren Ortsteilen und Nebenstraßen für die LKW-Anlieferung (z.B. nach Büppel) dar. Außerdem liegen an der Oldenburger Straße Gewerbebetriebe, die weiterhin angeliefert werden müssen.

Eine Kontrolle, dass die Oldenburger Straße nur durch den berechtigten LKW-Verkehr genutzt wird, wird kaum möglich sein. Zuständig für die Kontrolle des fließenden Verkehrs ist nicht die Stadt Varel sondern die Polizei.

Die Ausführungen des Herrn Buchholz können seitens der Verwaltung nachvollzogen werden. Ein LKW-Verbot für die Oldenburger Straße wird zu höheren Belastungen an anderen Stellen führen.

Im Interesse aller Einwohner der Stadt Varel sollten zunächst die Auswirkungen der angestrebten Änderung des Verkehrs durch ein Verkehrsgutachten untersucht werden, bevor bei dem Ministerium um die Einführung eines entsprechenden Ausnahmetatbestandes gebeten wird.

Herr Buchholz erklärte, dass über einen derartigen Antrag ohnehin erst entschieden werden kann, wenn sämtliche Auswirkungen durch ein Verkehrsgutachten untersucht wurden.

Für die weitere Vorgehensweise schlägt die Verwaltung vor, ein geeignetes Ingenieurbüro mit der Erstellung des Verkehrsgutachtens zu beauftragen.